Vereinigung Evangelischer Freikirchen e.V.

Stand: 04.09.2018

Neuregelungen Kirchenasyl ab 01.08.2018

Die Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate erfolgt, wenn

a) bei der Meldung des Kirchenasyls nicht deutlich wird, dass der VEF-Kirchenasylbeauftragte einbezogen ist.
b) das Dossier nicht innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Kirchenasyls eingereicht wurde.
c) nach abgelehntem Härtefalldossier das Kirchenasyl nicht beendet wird.

Zu a)
Bei der Meldung des Kirchenasyls empfehlen wir darum folgenden Passus:
„Wir teilen mit, dass der VEF-Kirchenasylbeauftragte, Herr RA Andreas Hantschel, in das Kirchenasyl einbezogen ist."

Die Meldung des Kirchenasyls muss am Tag der Aufnahme (jetzt neu) **an folgende drei Stellen** gehen:
1. die zuständige Ausländerbehörde (ABH): per E-Mail oder Fax
2. und neu: direkt per E-Mail an das Referat, das für die Härtefalldossiers zuständig ist: DossiersDU1@bamf.bund.de
   Diese E-Mail-Adresse soll ausschließlich für die Meldung des Kirchenasyls benutzt werden. Das Bundesamt beantwortet ansonsten keinerlei Anfragen der Gemeinden selbst.
3. zeitgleich bitte auch die Meldung an den VEF-Kirchenasylbeauftragten, RA Andreas Hantschel: ra.hantschel@fzf.de

Das BAMF hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Frist bei Nichteinhaltung dieser Formalien auf 18 Monate verlängert wird.

Zu b)
Das BAMF wird (jetzt neu) direkt nach Meldung des Kirchenasyls eine Meldung rausschicken an (1.) den VEF-Kirchenasylbeauftragten und (2.) die Gemeinde, worin das Fristende ausdrücklich datiert wird.

Wenn das Kirchenasyl begonnen wird und keine vier Wochen bis zum Ende der sechsmonatigen Überstellungsfrist mehr bleiben, muss das Dossier **spätestens zwei Wochen + einen Tag** vor Ablauf der Überstellungsfrist eingereicht sein. Das BAMF wird auch diese Frist mitteilen.

Wenn ein Kirchenasyl innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Ende der sechsmonatigen Überstellungsfrist begonnen und gemeldet wird, hat das BAMF angekündigt, sofort und generell eine Verlängerung auf 18 Monate vorzunehmen.

Dies ist ein dringend zu beachtender Punkt in Ihrer Beratung:

Es kommt immer wieder vor, dass Kirchenasyle begonnen werden, obwohl das genaue Ende der Überstellungsfrist nicht vorliegt. Die Gemeinde geht hier bei solch knappen Kirchenasylen die Gefahr ein, schon **alleine durch die bloße Meldung** des Kirchenasyls die Frist auf 18 Monate zu verlängern!

„*Das wussten wir nicht!*“, wird nicht akzeptiert werden. Das BAMF geht (im Übrigen völlig zu Recht) davon aus, dass eine Kirchenasyl gewährende Gemeinde die Grunddaten des Einzelfalles kennt. Diese müsste sie zumindest kennen, um eine Entscheidung für oder gegen das Kirchenasyl treffen zu können. Dieser Punkt hat nicht nur für die Gemeinde gravierende Auswirkungen, sondern auch für die eigentlichen Schützlinge. Es gilt, ihn unbedingt zu beachten.

Zu c)
Die Ablehnung wird zukünftig auch (1.) dem VEF-Kirchenasylbeauftragten und (2.) der Gemeinde zeitgleich zugehen.

Die Schützlinge sollen sich dann innerhalb von drei Tagen nach Zustellung bei der zuletzt zuständigen Außenstelle des BAMF melden. Tun sie dies nicht, wird auf 18 Monate verlängert.

Elstal/Wustermark, den 12. September 2018

Christoph Stiba (VEF-Präsident)
Peter Jörgensen (VEF-Beauftragter am Sitz der Bundesregierung)
Andreas Hantschel (VEF-Kirchenasylbeauftragter beim BAMF)